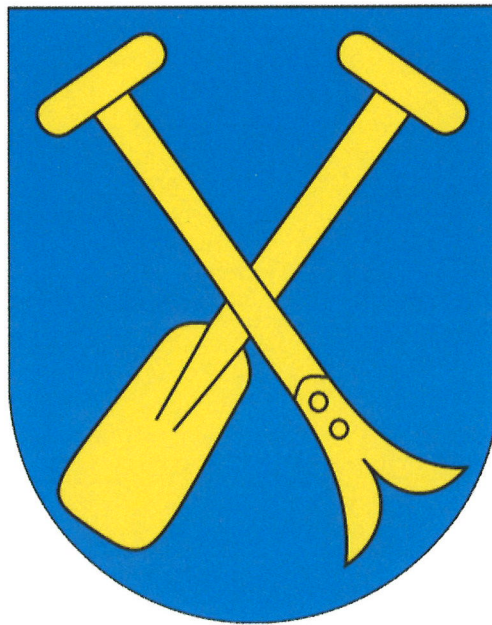


Einwohnergemeinde Uttigen



Richtlinien Verrechnung Ge- bühren Fachgremium bauliche Gestaltung (FbG)

vom 31. März 2026

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
LEISTUNGEN DES FACHGREMIUMS	3
SCHLUSSBESTIMMUNG	4

Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand** **Art. 1** Der Gemeinderat erlässt diese Richtlinien gestützt auf Art. 31 des Gemeindebaureglements und Art. 6 des Gebührenreglements mit der Absicht, die vorliegenden Regelungen bei der Revision des Gebührenreglements / der Gebührenverordnung darin zu integrieren.
- Grundsatz** **Art. 2** Diese Regelung gilt für den Beizug des gemeindeeigenen Fachgremiums für bauliche Gestaltung und regelt die Verrechnung der Aufwendungen des Fachgremiums an die Gesuchstellenden.
- Gemeindeanteil** **Art. 3** Die effektiv geleisteten Entschädigung der Fachexperten sind höher als die an die Gesuchstellenden verrechneten Aufwendungen. Der Gemeinderat stellt die entsprechenden Mittel für diesen verbleibenden Gemeindeanteil jährlich im Budget ein.

Leistungen des Fachgremiums

- Voranfragen / Vorabklärungen** **Art. 4** Das Fachgremium für bauliche Gestaltung wird bei Voranfragen / Vorabklärungen nur bei explizitem Wunsch der Gesuchstellenden beigezogen. Die Kosten hierfür werden wie folgt weiterverrechnet:

Beurteilung Projekt im Sinne einer Voranfrage (ohne Fachbericht, mündliche oder einfache schriftliche Antwort)	CHF 100.00
---	------------

- Beratung von Gesuchstellenden** **Art. 5** Gesuchstellende können einzelne Fachexperten zur Beratung beziehen. Dabei wird der effektiv ausgerichtete Stundenansatz den Gesuchstellenden weiterverrechnet:

Persönliche Beratung durch einen Fachexperten nach Aufwand zum Stundensatz	CHF 150.00
---	------------

- Baugesuche** **Art. 6** ¹Bei Bauvorhaben innerhalb des Ortsbildschutzgebietes, bei erhaltenswerten Objekten oder sonstigen gestalterischen Fragestellungen kann die Baubewilligungsbehörde den Beizug des Fachgremiums im Rahmen des Baugesuchsverfahrens veranlassen. Die Kosten für die Beurteilung des Baugesuchs und die Ausarbeitung der entsprechenden Fachberichte werden wie folgt den Gesuchstellenden weiterverrechnet:

Beizug Fachgremium mit direkt positivem Antrag an die Baubewilligungsbehörde (1. Fachbericht)	CHF 200.00
Überarbeitung und erneute Beurteilung (2. Fachbericht)	CHF 300.00
Je weitere Beurteilung und Fachbericht	CHF 400.00

Bemessung der Kosten

Art. 7 ¹Die Kosten für den Beizug des Fachgremiums addieren sich gemäss den Aufstellungen in Art. 4 bis 6.

² Der Gemeinderat kann bei Härtefällen, insbesondere wenn die Aufwendungen des Fachgremiums in klarem Missverhältnis zum Umfang des Bauprojekts stehen, die Gebühren entsprechend herabsetzen.

³ Zieht die Baubewilligungsbehörde das Fachgremium Gestaltung bei normalen Bauzonen ohne Schutzobjekte bei, kann die Gebühr vom Gemeinderat in Abhängigkeit der Komplexität um bis zu 100 % reduziert werden.

Verrechnung der Kosten

Art. 8 ¹Die Gesamtkosten für die Aufwendungen werden grundsätzlich mit dem Bauentscheid den Gesuchstellenden verrechnet.

² Wird das Bauprojekt zurückgezogen, werden die Gesamtkosten für den Beizug des Fachgremiums dennoch weiterverrechnet. Die Gesuchstellenden können für diese Verrechnung eine kostenpflichtige Verfügung verlangen, sofern keine Abschreibungsverfügung erlassen wird.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 9 Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Richtlinien am 31. März 2026 beschlossen.

GEMEINDERAT UTTIGEN

Der Präsident

Der Sekretär

Beat J. Fischer

Jan Augstburger